

Vorlage

| | |
|------------------|---------------------------------|
| Drucksachen-Nr.: | DR/BV/130/2010/II-EB |
| Einreicher: | Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau |

| Beratungsfolge | Status | Termin | Für | Gegen | Enthaltung | Bestätigung |
|--|------------------|------------|-----|-------|------------|-------------|
| Dienstberatung des Oberbürgermeisters | nicht öffentlich | 12.04.2010 | | | | |
| Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege | öffentlich | 27.04.2010 | | | | |
| Haupt- und Personalausschuss | öffentlich | 10.06.2010 | | | | |
| Stadtrat | öffentlich | 23.06.2010 | | | | |

Titel:

Neufassung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau gemäß Anlage wird zugestimmt.

| | |
|---|---|
| Gesetzliche Grundlagen: | Gemeindeordnung LSA Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt |
| Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse: | |
| Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen: | |
| Hinweise zur Veröffentlichung: | |

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Moritz
Betriebsleiterin

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die vorliegende Neufassung der Friedhofssatzung für alle kommunalen Friedhofseinrichtungen der Doppelstadt Dessau-Roßlau bildet einen abschließenden Vollzug der Fusion der ehemaligen Städte Dessau und Roßlau zum 1. Juli 2007 im Bereich Friedhofswesen auf Satzungsebene. Zum Zeitpunkt der Fusion hat man auf die sofortige Erstellung einer gemeinsamen Satzung verzichtet, da gerade das Bestattungswesen und die Friedhofskultur einen wichtigen auch emotionalen Stellenwert im Bewusstsein der Bürger hat und mit dieser verzögerten Umsetzung der Zusammenlegung im Regelwerk die Möglichkeit bestand, die Eigen- und Besonderheiten der jeweils anderen Stadt kennenzulernen und ein behutsames Zusammenwachsen zu vollziehen. Mit der letzten Überarbeitung der Friedhofssatzung der Stadt Dessau wurde beschlossen mit Ablauf des Kalkulationszeitraumes der Gebührensatzungen 2007 bis 2009 eine Verschmelzung der Satzungen zu vollziehen.

In der nunmehr vorliegenden Neufassung der Satzung wurden sowohl besondere Eigenheiten der ehemaligen eigenständigen Städte berücksichtigt, als auch Vereinheitlichungen beider vormaliger Einzelsatzungen umgesetzt. Für die Entscheidung bestimmter Regelungen wurde versucht, die Wünsche der Bürger nach Kontinuität, die sich verändernde Friedhofskultur im Allgemeinen, die Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen und Praktikabilitäts- und Wirtschaftlichkeitskriterien zu berücksichtigen. Grundlage hierfür waren in erster Linie die bisher bereits bestehenden Friedhofssatzungen der Stadt Dessau, veröffentlicht am 31. März 2007 und der Stadt Roßlau, veröffentlicht am 28. Juni 2007. Die wesentlichen Teile beider Satzungen wurden, wenn auch teilweise an anderer Stelle, in das neue Regelungswerk übernommen.

Einfluss auf die Änderungen im Rahmen der Neufassung der Friedhofssatzung hatten auch die Forderungen zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

In den betroffenen Textpassagen wurde der Städtenamen auf Dessau-Roßlau geändert. Der Eigenbetrieb Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau, als der mit der Aufgabe der Friedhofsverwaltung betrauter Betrieb, hat seine Firmierung mit Satzungsänderung vom 16. Juli 2007 auf „Stadtpflege“ geändert. Dies hat Berücksichtigung gefunden.

Hinsichtlich der Systematik der Gräberarten wurden in den beiden Satzungen unterschiedliche Gliederungskriterien zugrunde gelegt. Dies führt hier verstärkt zur Verschiebung von Sätzen und ganzen Absätzen in andere Paragraphen.

Nachfolgend werden einzelne Änderungen und ihre Ursachen erläutert. (Die nachfolgende Gliederung richtet sich nach dem Satzungstext).

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Hier wurden die Aufzählung aller Friedhöfe der fusionierten Stadt zusammengeführt und die kommunalen Trauerhallen auf kirchlichen Friedhöfen in Mühlstedt und Streetz/ Natho ergänzt.

§ 3 Bestattungsbezirke

Die Bestattungsbezirke wurden um den Bezirk Meinsdorf erweitert. Der Friedhof II im Ortsteil Roßlau steht zukünftig neben dem Zentralfriedhof und den Friedhöfen I und III im Ortsteil Dessau allen Bürgern der Stadt zur Bestattung zur Verfügung. Im früheren Stadtgebiet Roßlau waren keine Bestattungsgebiete festgelegt worden.

§ 4 Verwaltung

Die Stadt Roßlau hatte die Institution einer Friedhofskommission nicht eingerichtet und auch keine Festlegungen zur Führung bestimmter Verzeichnisse getroffen. Insofern kommt das Beibehalten der Dessauer Regelungen einer Erstreckung auf den Ortsteil Roßlau gleich. Hinsichtlich der aufgeführten Dokumentationen der Friedhofsverwaltung wird dem Bürger ermöglicht sich einen Überblick über zur Verfügung stehende Daten zu verschaffen.

§ 5 Schließung und Entwidmung

Bei den Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um die Anpassung der verwendeten Begriffe an die Systematik der Grabarten. Darüber hinaus ist in Übereinstimmung mit der Mustersatzung des Deutschen Städtetages ergänzt worden, dass bereits die Absicht der Schließung oder Entwidmung öffentlich bekannt zu machen ist. Die Bekanntgabe der Umbettungstermine wurde mit Rücksicht auf die Angehörigen einheitlich auf drei Monate festgelegt. Bei den zur Verfügung zu stellenden Ersatzgrabstätten wurde der Begriff „ähnlich“ und nicht „gleichwertig“ gewählt, um die Begründung möglicher Rechtsansprüche, die aufgrund örtlicher Gegebenheiten nicht erfüllt werden können, zu vermeiden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

Bereits mit der letzten Satzungsänderung in Dessau hat man sich entschlossen, das Alter der Kinder die den Friedhof ohne Begleitung betreten dürfen auf 7 Jahre zu senken, da Friedhöfe teilweise den Schulweg von Kindern kreuzen.

Im Absatz g) wurde das - Verbot zur Entsorgung mitgebrachter Abfälle - nach entsprechenden Problemen in der Vergangenheit ergänzt.

Die Absätze b), c) und e) wurden in ihrer Formulierung so angepasst, dass sie den Anforderungen des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) gerecht werden.

§ 8 Betätigung von Dienstleistungserbringern auf dem Friedhof

Der Paragraph 8 wurde in wesentlichen Teilen neu gefasst, um den Anforderungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie zu entsprechen. Die gewählten Formulierungen basieren auf dem Formulierungsvorschlag des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, welcher den Text in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt erstellt hat.

Hinsichtlich der Änderungen zum Verhalten der Dienstleister auf Friedhöfen und sonstiger Regelungen wurde die Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung vom 1. August 2009 zugrunde gelegt.

Die mögliche Arbeitszeit der Dienstleistungserbringer wurde zur Vereinfachung an die Öffnungszeiten der Friedhöfe gebunden. Eine Verlängerung durch Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist weiterhin möglich.

Im Hinblick auf eine mögliche Benachteiligung der Dienstleistungserbringer aus anderen EU-Mitgliedsstaaten ist auch die Forderung einer Haftpflichtversicherung für Gewerbetreibende problematisch. Eine Zulassung der Dienstleistungserbringer als solche ist mit der Änderung des § 8 Abs. 1 ohnehin nicht mehr vorgesehen. Insofern wurde der vormalige Abs. 4 beider Satzungen nicht in die neue Fassung übernommen.

Die Entsorgung von Abfällen auf dem Friedhof ist den Dienstleistern gemäß gängiger Rechtsprechung untersagt. Dies wurde in die Satzung aufgenommen. Auf dem Zentralfriedhof wird für kompostierbare Abfälle eine Ausnahme geregelt.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Anmeldung und Bestattungszeit

Die Bestattungszeiten sind entsprechend der regelmäßigen Arbeitszeit des Friedhofspersonals von Dienstag bis Samstag festgelegt. Damit kann der verstärkten Nachfrage der Hinterbliebenen nach Bestattungen an einem Samstag Rechnung getragen werden.

Hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen wurde auf die umfassende Formulierung der Dessauer Satzung abgestellt, um einen reibungslosen Ablauf in der Verwaltung gewährleisten zu können und den Bestattungspflichtigen sowie deren Beauftragten eine Orientierungshilfe zu geben.

Die Fristen zur Urnen- und Erdbestattung sind in Übereinstimmung mit dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geregelt.

§ 10 Särge/Urnen

Mit der Vereinheitlichung der Sargmaße an Dessauer Regelungen wurde den ehemals Roßlauer Bürgern ein größerer Spielraum eröffnet.

§ 11 Ausheben der Gräber

Der Inhalt der Regelungen beider Satzungsvarianten war in der vorher gehenden Fassung gleich. Es wurde lediglich eine einheitliche Formulierung gefunden.

§ 12 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten wurden für Urnenbeisetzungen auf 20 Jahre vereinheitlicht. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit des Friedhofes II, Stadtteil Roßlau wird die Ruhezeit hier auf 30 Jahre festgelegt. Die Bodenverhältnisse auf einem Friedhof haben direkten Einfluss auf den Verwesungsprozess. Insofern soll mit dieser gesonderten Regelung gewährleistet werden, dass die sterblichen Überreste bei Ablauf der Ruhezeit tatsächlich vergangen sind.

§ 13 Umbettungen

Der Ausschluss der Umbettungen im ersten Jahr der Ruhezeit wird nur auf Grabstellen eines Friedhofes begrenzt. Damit wird den Hinterbliebenen ein größerer Spielraum für die Wahl der letzten Ruhestätte der Verstorbenen eingeräumt. Hier wird den Erfahrungen aus der Praxis Rechnung getragen.

Auch die Lockerungen zu den Regelungen von Umbettungen sterblicher Überreste nach Ablauf der Ruhezeit im Absatz 5 ermöglichen den Bürgern und der Friedhofsverwaltung einen größeren Handlungsspielraum.

Mit dem Absatz 6 wird auch für ehemals Roßlauer Friedhöfe die Umbettung aus Gemeinschaftsanlagen ausgeschlossen.

IV. Gräber

§ 14 Gräberarten

Die Unterteilung der Gräberarten wurde aufgrund der besseren Zuordenbarkeit der Regelungen in den folgenden Paragraphen gemäß der Dessauer Satzung beibehalten und soweit erforderlich ergänzt.

Die Aufzählung der Friedhöfe für Erdbestattungen wurde um Roßlau II und Meinsdorf ergänzt.

§ 15 Reihengrab

In der Roßlauer Satzung wurden nur Regelungen für Erdreihengräber getroffen. Die meisten Regelungen gelten jedoch in gleicher Weise für Urnenreihengräber. Insofern ist es sinnvoll, generelle Aussagen zu Reihengräbern zu treffen, um eine Doppelung der Festlegungen zur Thematik an späterer Stelle zu vermeiden.

An einem Reihengrab wird kein Nutzungsrecht verliehen. Insofern ist auch keine Verleihungsurkunde zum Nutzungsrecht auszustellen. Es wird eine Grabnummernkarte mit der Bezeichnung der Grabstelle ausgereicht.

Auf die Benennung der Grabgrößen im Satzungstext wird im Hinblick auf die verschiedenen Gegebenheiten der Friedhöfe verzichtet.

Das im Dessauer Stadtbereich aufgeführte kleine Urnenreihengrab mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung wird in Anbetracht der geringen Nachfrage als Grabart nicht weiter angeboten. Es war mit Neufassung der Satzung 2007 erstmals aufgenommen worden, um den Bürgern ein breiteres Grabartenspektrum bieten zu können.

Der 2. Satz im Absatz 4 erübrigt sich mit Wegfall der oben genannten Grabart.

Für Reihengräber ist eine Mehrfachbestattung in derselben Grabstelle nicht vorgesehen. Insofern wurde der § 13 Abs. 4 der Roßlauer Satzung nicht in die gemeinsame Satzung übernommen.

§ 16 Wahlgrab

Die Roßlauer Satzung bezog sich wieder nur auf Erdwahlgrabstellen. Auch hier gelten die bereits zu § 15 gemachten Ausführungen.

Die Nutzungszeiten von Wahlgrabstätten wurden auf 30 Jahre vereinheitlicht.

Der Erwerb von Nutzungsrechten ohne Bestattung ist aus Gründen der Friedhofsplanung und Friedhofspflege nicht praktikabel und daher in der neuen Fassung der Satzung nicht vorgesehen.

Da die Angabe spezieller Maße zu einzelnen Grabarten im Satzungstext keine Relevanz für den weiteren Regelungsbedarf hat, wurde auf sie verzichtet.

d) Urnenwahlgrab zweistellig

Die Grabart entspricht dem Grab § 16 Abs. 2d) „Urnenwahlgrab 2er Stelle groß“ gemäß Dessauer Satzung. Es wurde lediglich eine andere Bezeichnung gewählt. Diese Grabart wurde für Ehepaare eingerichtet, die auch nach dem Tod vereint sein wollen. Oftmals wird jedoch die Bestattung weiterer Angehöriger, wie in einer vierstelligen Urnenwahlgrabstätte möglich, nicht gewünscht bzw. soll ausgeschlossen werden. Diesem Wunsch wird mit der Grabart „Urnenwahlgrab zweistellig“ entsprochen.

e) Urnenwahlgrab zweistellig im Rasen

Auch hier wurde lediglich eine bessere Bezeichnung der Grabart gewählt. Das Grab entspricht dem vormaligen „Urnenwahlgrab 2er Stelle klein“. Mit dieser Grabart wurde den Angehörigen seit dem Jahr 2007 eine Möglichkeit eingeräumt, eine für die Hinterbliebenen pflegelose Grabart wählen zu können. Die Gräber befinden sich in einem einheitlichen Rasenfeld, welches durch die Friedhofspfleger gemäht und vom Laub beräumt wird. Die einzelne Grabstelle kann durch ein Grabmal individuell gekennzeichnet werden.

Die Nutzung der vielfältigen Grabformen wird mit der Satzungsneufassung auch den Bürgern im Ortsteil Roßlau ermöglicht. Es ist jedoch zu beachten, dass

besondere Grabformen, wie beispielsweise das Eichengrabfeld, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur auf bestimmten Friedhöfen der Stadt Dessau-Roßlau angeboten werden.

Auch die Möglichkeit der Verlängerung von Nutzungsrechten um fünf oder zehn Jahre für Wahlgrabstätten wird nunmehr für ehemals Roßlauer Friedhöfe möglich. Bei Erdwahlgrabstätten war eine Verlängerung dort nur einmalig möglich. Auch diese Einschränkung wird mit der neuen Satzungsfassung aufgehoben.

Auf eine zusätzliche öffentliche Bekanntgabe abgelaufener Nutzungsrechte soll zukünftig verzichtet werden. Die schriftliche Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten bzw. ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstelle ist ausreichend.

Sofern zwischen dem Ablauf eines Nutzungsrechtes und dem Wiedererwerb derselben Grabstelle durch denselben Nutzungsberechtigten bereits mehrere Jahre vergangen sind, weil der Nutzungsberechtigte versäumt hat die Grabstelle rechtzeitig zu verlängern, hat er die Jahre zwischen dem Ablauf und dem Neuerwerb auch zu bezahlen. Dieser Gebührenanspruch wurde in der Vergangenheit immer wieder von Nutzungsberechtigten bestritten. Um diese Streitigkeiten zukünftig zu vermeiden, wurde eine gleichlautende Regelung in den § 16 Absatz 7) aufgenommen.

§ 18 Urnengemeinschaftsanlage

Im ersten Absatz war die Ergänzung „Zentralfriedhof“ erforderlich, da die Angehörigen bei der Urnengemeinschaftsanlage in Roßlau an der Bestattung teilnehmen können.

Im Hinblick auf die Probleme mit der Ablage von Blumen, Grablichtern und sonstigen Grabschmucks wurde die Formulierung des § 18 Abs. 3) verschärft.

§ 22 Nutzungsrechte

Die Regelungen zum Nutzungsrecht waren in der Roßlauer Satzungsfassung im § 14 aufgeführt. Im Rahmen der Vereinheitlichung der Satzung werden die Bestimmungen zum Nutzungsrecht in der gemeinsamen Fassung im § 22 getroffen. Inhaltlich gab es keine gravierenden Abweichungen der Satzungstexte.

V. Gestaltung der Gräber

§ 23 Gestaltungsgrundsätze

Die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 zu Grüften gelten nun auch für die ehemaligen Roßlauer Friedhöfe.

Die Regelungen des § 17 Abs. 3 der Roßlauer Satzung zu nicht erlaubten Materialien auf der Pflanzfläche wurden in die gemeinsame Satzung übernommen.

VI. Grabmale und Bauliche Anlagen

§ 25 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien

Die Gestaltungsvorschriften des § 25 Abs. 6 wurden auf die Anstriche reduziert, die nur für Grabfelder mit zusätzlichen Richtlinien gelten. Alle weiteren Anforderungen wurden in den § 26 Abs. 1 aufgenommen.

§ 26 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien

Im Absatz 1 werden die Forderungen aufgelistet, die eine Zulassung der Grabmale generell ausschließen. Das sind unter anderem die Verwendung von Kunststoff und Betonwerksteinen sowie der Farbanstrich des Grabmales. Die Möglichkeit zur Abdeckung von Grabstätten mit Grabplatten wurde auf 75% der Grabfläche vereinheitlicht.

Im Absatz 3 werden die zulässigen Grabmale der Grabart im Rasen näher bestimmt.

Die Regelungen des § 18 der Roßlauer Satzung sind im Wesentlichen in den §§ 25 und 26 der gemeinsamen Satzung eingegangen.

Der im § 18 Abs. 4 enthaltene Ausschluss von Abdeckungen auf Erdgräbern wurde aufgehoben. Damit wird den Angehörigen ein größerer Gestaltungsspielraum eröffnet.

Die Regelungen des § 18 Abs. 6 sind entbehrlich. Die Stadt als öffentlich-rechtlicher Träger des Friedhofswesens kann im Falle der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit immer tätig werden kann bzw. ist dazu verpflichtet ist, ohne dass dies einer besonderen Regelung in der Friedhofssatzung bedarf.

§ 27 Zustimmungserfordernis

Die Möglichkeit der Roßlauer Satzung provisorische Grabmale bis zu einer bestimmten Größe ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufzustellen, wurde gestrichen. Hierdurch ist ein besserer Überblick über den Bestand und die Beschaffenheit der Grabmale für die Friedhofsverwaltung möglich.

Der Absatz 3 der Dessauer Satzung wurde gestrichen, weil er entbehrlich ist.

§ 28 Anlieferung

Der Roßlauer Absatz 2 im § 20 „Anlieferung“ wurde aufgrund der fehlenden Umsetzung in der Praxis gestrichen. Die sonstigen getroffenen Regelungen reichen zur Vermeidung von unberechtigt aufgestellten Grabmalen aus.

§ 29 Fundamentierung und Befestigung

Die getroffenen Regelungen entsprechen inhaltlich den Regelungen des § 21 der Roßlauer Satzung.

Das zur Aufstellung von Grabmalen zu beachtende Regelwerk wurde auf die TA Grabmal geändert, da es sich dabei um die von der zuständigen Berufsgenossenschaft anerkannte Richtlinie handelt.

Die Formulierung „zugelassene“ wurde unter Beachtung der Änderungen im Zuge der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie gestrichen.

§ 30 Unterhaltung

Der Eigentümer eines Grabmales ist bei fehlender Standsicherheit verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, um eine Gefährdung anderer Friedhofsbenutzer auszuschließen.

Die Beseitigung des Grabmales mit dem Mangel „gefährdete Standsicherheit“ nach schriftlicher Benachrichtigung durch die Friedhofsverwaltung ist nun einheitlich auf drei Monate festgelegt worden. Die Roßlauer hatten hier die wenig konkrete Formulierung „angemessene Zeit“ gewählt. Die Dessauer Frist betrug in der alten Fassung einen Monat. Dies hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen.

Der Passus zur Aufbewahrung von Grabmalen nach ihrer Entfernung von der Grabstelle wurde gestrichen, da den Angehörigen mit der Dreimonatsfrist ausreichend Zeit gegeben wird, das Grabmal entweder ordnungsgemäß zu befestigen oder selber von der Grabstelle zu entfernen. Dementsprechend werden die Grabmale nach drei Monaten entsorgt.

§ 31 Entfernung

Die entsprechenden Regelungen waren in der Roßlauer Satzung im § 23 getroffen worden. Teile der dort im Absatz 1 getroffenen Regelungen zu besonderen Grabmalen wurden gestrichen, da hierzu im § 30 Abs. 4 Festlegungen getroffen werden. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes wird es auch keine schriftliche Abmahnung zur Grabberäumung mehr geben. Die Nutzungsberechtigten haben nach Ablauf des Nutzungsrechtes ein viertel Jahr zur Beräumung der Grabstelle. Dieser Zeitraum ist völlig ausreichend. Alle weiteren Regelungen wurden inhaltlich in den § 31 der neuen Satzung übernommen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätte

§ 32 Herrichtung und Unterhaltung

Die Verwendung von Kunstblumen als Grabschmuck ist zukünftig auf allen kommunalen Friedhöfen der Stadt Dessau-Roßlau möglich. Die Pflanzung von großwüchsigen Laub- und Nadelgehölzen ist ausdrücklich untersagt.

Die Erstinstandsetzung von Erdbestattungsgräbern erfolgt grundsätzlich durch die Friedhofsverwaltung.

Die Zeiten zur würdigen Herrichtung der Grabstätten wurden mit einem Monat für Urnengrabstätten und drei Monaten für Erdbestattungen egalisiert.

§ 35 Vernachlässigung der Grabpflege

Die Frist zur Beseitigung von Mängeln bei der Grabpflege wurde mit drei Monaten konkretisiert. Die Regelungen der entsprechenden Vorschriften der Dessauer und Roßlauer Satzung waren inhaltlich gleich. Es wurde eine einheitliche Formulierung gefunden.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 37 Trauerfeiern

Die äquivalenten Regelungen wurden in der Roßlauer Satzung im § 26 getroffen. Der Satz 2 im Absatz 1 wurde gestrichen. Entsprechende Definitionen sind bereits im § 7 Abs. 5 aufgenommen.

Die Bestimmungen des Absatzes 4 zur Dekoration bei Trauerfeiern gelten mit der Neufassung auch auf den Roßlauer Friedhöfen.

Die Festlegungen zur Dauer der abzuhaltenden Trauerfeiern wurden aus der Roßlauer Satzung im § 37 Abs. 5 übernommen.

IX. Schlussvorschriften

§ 38 Alte Rechte

Der Absatz 2 der Dessauer Satzung wurde gestrichen, da die hier genannten Nutzungsrechte im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Satzungsfassung nicht mehr bestehen.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

Die Ordnungswidrigkeiten wurden in Übereinstimmung mit den grundlegenden Vorschriften geändert oder ergänzt.

Sie gelten zukünftig auch auf den Friedhöfen der ehemaligen Stadt Roßlau.

Anlage 2: Synopsis zur Neufassung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau

Anlage 3: Neufassung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau